

Gemeinde Escheburg

Beschlussvorlage 04/100/2016	AZ: 24.11.2016	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Fachdienst II,3 - Planung und Bauen	
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: "Westlich der Straße "Stubbenberg", südlich der Straßen "Götensberg" und "Dorfplatz", Nördlich der "Alten Landstraße"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2016	Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Escheburg	Vorberatung
16.12.2016	Gemeindevertretung Escheburg	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Satzung für die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde in der Gemeindevertretung am 20.01.2015 erlassen. Sie ist am 30.01.2015 in Kraft getreten. Die Veränderungssperre gilt für vorerst zwei Jahre und kann nach § 17 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde um ein Jahr verlängert werden.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Escheburg beschließt die Satzung über die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: "Westlich der Straße "Stubbenberg", südlich der Straßen "Götensberg" und "Dorfplatz", Nördlich der "Alten Landstraße", zu erlassen. Die beigefügte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

**Satzung
der Gemeinde Escheburg**

über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg hat am 20.01.2015 den Beschluss für den Erlass der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“, gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der § 14 bis § 16 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung der Gemeinde Wohltorf über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet: „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“, erlassen. Zusätzlich ist der Geltungsbereich im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 im Sinne der § 8 ff. des Baugesetzbuches wird die Satzung der Gemeinde Escheburg über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: „Westlich der Straße „Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“, um ein weiteres Jahr verlängert (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 29.01.2018.

§ 3

Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Nachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Escheburg, den

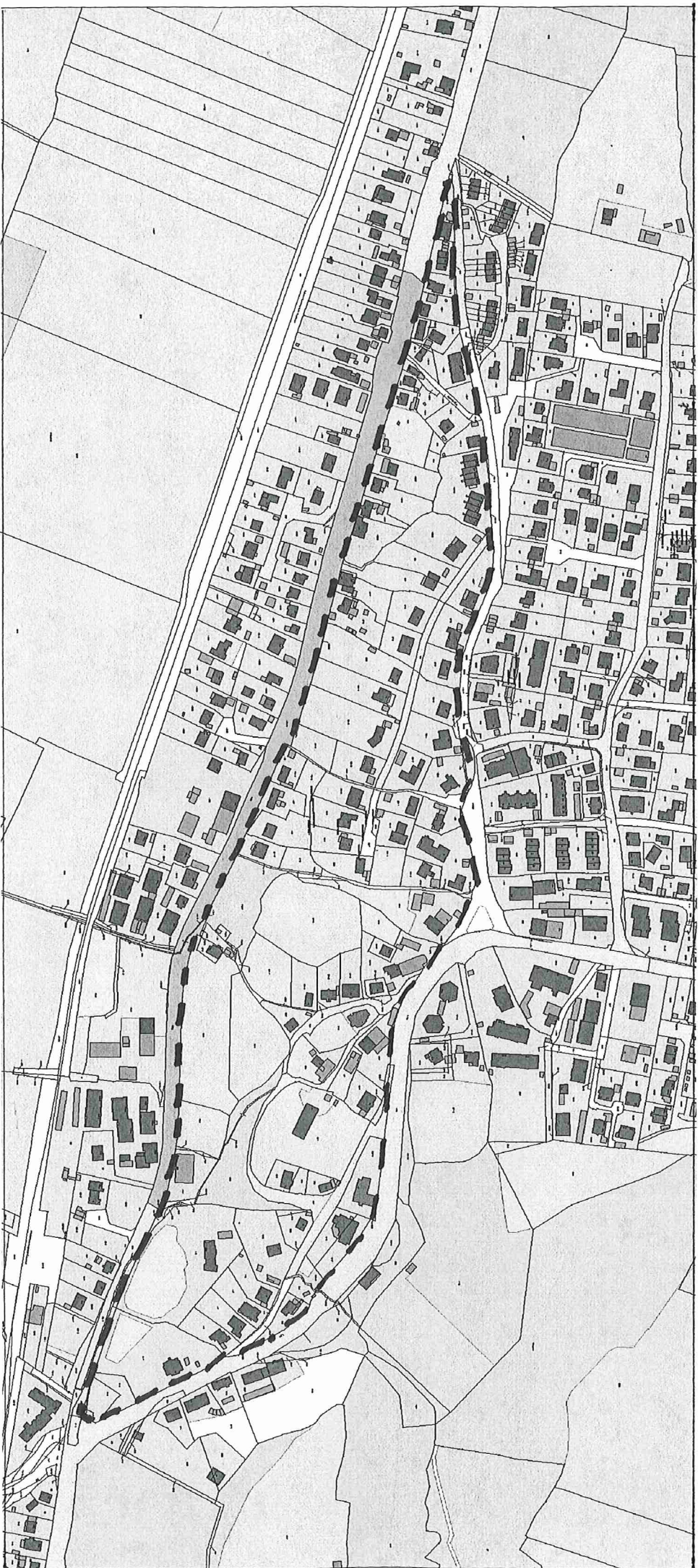
(Siegel)

.....
Bork
Bürgermeister

Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Escheburg für das Gebiet „Westlich der Straße
„Stubbenberg“, südlich der Straßen „Götensberg“ und „Am Dorfplatz“, nördlich der „Alten Landstraße“

Lageplan

Maßstab 1:5000



 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre